

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz- BImSchG

für die Firma

Basell Polyolefine GmbH

50354 Hürth

Bezirksregierung Köln

Az.: A15.2a-0192/24_53-2024-0123335

Köln, den 02.12.2024

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i.V.m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) vom 01.09.2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Basell Polyolefine GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 22.10.2024 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Masse-Polypropylen (MPP)- Anlage, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Industriestr. 300, 50354 Hürth (Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstück 3920), angezeigt. Die MPP- Anlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der störfallrelevanten Anzeige ist die Installation von zwei zusätzlichen, redundant betriebenen, Propylen-Feinfiltern zur Verbesserung der Produktqualität. Durch die geplanten Maßnahmen werden keine neuen Stoffe im Betriebsbereich eingesetzt. Auch ändert sich weder die Menge der vorhandenen Stoffe, noch die aktuellen Störfallszenarien.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Winkler